# Hausangestellten = Zeitung

Organ des "Zenfralverbandes der Hausangestellten" und des "Deutschen Portierverbandes" Gruppe des Deutschen Berkehrsbundes

> Für die Interessen ber Bausgehilfen, Portiers, Bausmeister, Fahrfluhlführer, Bachter, Baiche und Reinemachefrauen in Bureaue und Drivathaufern, Bache und Schließangeffellte

Erscheint monattich. Bezugebreis für Richtmitglieber vierteliaftelich 50 Goldpfg., Einzelnummer 20 Goldpfg. Bu bezieben durch die Poft

Redaftion und Expedition Berlin GD. 16, Michaelfirchpiat 1

Redafionsichluß am 20. jeden Monats. Zuschriften und Rettamationen find an die Schriftteltung zu richten

3. Jahrgang

Berlin, August 1926

Nummer 8

# Mieterschutzeset und Reichsmietengeset um 1 Jahr verlängert.

Das Mieterschutzgesetz ist im Jahre 1923 geschaffen worden, weil behalten aber das Recht, die gewerblichen Räume außerhalb des Bauen von Wohnungen während des Krieges und der Mieterschutzes zu stellen. Auch ein Beitrag zum Preisabbau. Installen gehenmt wurde, und hunderttausende Familien Jur Lockerung des Mieterschutzes gehört serner, daß im § 3 die deshalb keine Wohnung halten, sondern zusammer mit anderen Familien deren Wohnungen teilen Dieser Zustand erforderte eine andere Regelung des zusammengepfercht mußten. Mieter. rechtes, wie im Bürgerlichen Gesethouch. Das Mieterschukgeseth stellt sich also als ein Sondergeseth dar, auf delsen Beseitigung oder mindeftens Abbau die burgerlichen Barteien hindrangen.

Eine Beseitigung des Mieterschuftes ist zurzeit unmöglich und ist auch im wesentlichen durch die Beschlusse des Wohnungsausschusses bes Reichstages verhindert worden. Die Bohnungsnot besteht fort und kann auch in den nächsten Jahren nicht völlig beseitigt werden. Es sehlen gegenwärtig etwa 600 000 Wohnungen des Altbedarfs. Durch Cheichließungen tommt alljährlich ein Reubedarf von etwa 150 000 Bohnungen gu, fo daß bei einer Baugeit von etwa fünf bis fechs Jahren insgefamt mindeftens 1 200 000 Wohnungen beichafft merben müßten.

Dem Streben der hausbesiger auf Abbau des Mieterschutes konnte kein Erfolg beschieben sein, weil Privattredit für den Hausdau im wesentlichen Ausmaß und zu niederem Zinssuß nicht zu haben ist, und der Geldbedarf für den Bau im Rahmen der freien Birtschaft so groß ist, daß er nicht gedeckt werden kann. Auch die von der Reichsregierung auf Berlangen des Reichstags für den Wohnungs-bau zur Verfügung gestellten Zwischenkredite in Höhe von 200 Miltionen Mark, zu einem Jinssaft von 71/2 vom hundert, find von einer Anzahl Länder nicht abgefordert worden, weil die Hoffnungen einer Anzahl Lander nicht adgesordert worden, weil die Hoffnungen auf eine Senkung des Zinssalses sür Hypotheken auch jene Kreise veranlaßt hat, von der Inanspruchnahme des Kredits abzusehen, die noch zum Teil mit eigenem Kapital zu bauen hossten. So ist der Wohnungsbau derart ins Stocken geraten, daß zurzeit noch etwa 30 Proz. Bauhandwerker ohne Beschäftigung sind oder andere Bauarbeiten verrichten. Bei der großen Arbeitslosigkeit würde die Bautätigkeit zweisellos den ganzen Wirschaftsmarkt beleben. Troh der Hauszinsskeuer, von der 15 bis 20 Proz. der Kriedensmiete für den Mahnungsbau bereit gestollt worden sind. Friedensmiete für den Wohnungsbau bereit gestellt worden find, ist noch in keinem Jahre nach dem Kriege der Neubedarf von Wohnungen gedeckt worden, so daß der Bedars an Wohnungen fteigt, ftatt abnimm.

Unter diesen Umständen mußten auch die stärksten Befürworter ber freien Wirtschaft einsehen, daß die Zwangsbewirtschaftung der Bohnungen und der Mieterschutz aufrechterhalten bleiben muß. Dennoch versuchen sie, wie auch die Regierung, eine Lockerung des

Mieterichuges herbeiguführen.

Möblierte Zimmer ober Teile von Wohnungen, die an Untermieter abgegeben murben, die einen eigenen Haushalt ober eigene Wirtschaft suhren, bleiben dem Mieterschutz unterworfen.

Reu hat man mit der burgerlichen Mehrheit aufgenommen, daß, wenn Bohnungen von funf Zimmern und mehr in fleine Bohnungen gerlegt merden, oder Betrieberaume gu Wohnungen umgebaut werden, diefe Wohnungen dem Mieterschut nicht unterfteben follen.

Noch größer war der Unfturm gegen den Mieterschut wegen ben gewerblichen Räumen. Tatfächlich fieben im Zentrum einzelner Städte infolge ber Wirtschaftskrife Geschäftsräume leer, beren Mieten aber meift burch die Geschäftstage sehr hoch find. In Württemberg hat man die gewerblichen Räume freigegeben. Erfolg: Mietsteigerungen dis 250 Broz. und darüber, die sich in der Berteuerung der Waren geltend machen. In Hamburg und Bremen hat man gewerbliche Raume von einer höheren Miethobe an freigegeben. In Berlin find teilmeise Mieten gewerblicher Raume auf das Dretund Bierfache in die Sohe getrieben worden, und bie Berichte haben dies gebilligt. 3mar ift auch die völlige Freigabe der gewerblichen Raume durch Reichsgeses abgelehnt worden, die Landesregierungen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

Berzugszinsen für Klagen wegen rudftändiger Mieten von zwei Monaten auf einen Monat gefürzt wurden. Im § 6 hat man ftatt angemeffenen Erfagraum "ausreichenden" Erfagraum für genügend

Dem Eigentümer eines Hauses, das er seit drei Jahren besitht, steht neu das Recht zu, zu gewerblichen Zwecken vermietete Räume für fich zu beanspruchen.

Neu aufgenommen ift die Borichrift, daß der Berichtsichreiber bei Eingang einer Rlage auf Raumung ber Fürsorgebehörde bavon Mitteilung zu machen hat. Domit foll erreicht werben, daß Mieter, die aus fogialer Rot mit der Miete im Rudftande geblieben find, durch Eingreifen der Fürforgebehörde in der Wohnung verbleiben fonnen.

Zweifel über Die Bertretungsberechtigung ber Parteien vor Gericht find ausgeräumt worden. Bei Werkswohnungen tonnte Beld an Stelle ber Erfahmohnung gegeben werben, bas namentlich bei Landarbeitern fehr gering bemeffen wurde. Im § 22 ift vorgesehen, baß ein angemeffener Betrag für den Umzug und die Unterfunftsbeschaffung gewährt werden muß.

Mietmucher und hohe Mittlergebühren für Wohnungen, auch wenn fie von Behörden geftellt werden, foll als Leiftungsmucher verfolgt werden.

In der Rr. 3 der "hausangestellten-Zeitung" vom Marg 1926 haben wir zu der Borfage des Gefebes Stellung genommen und bie Forderung der Portiers, Hausmeister und Hausreinigerinnen dazu hervorgehoben. In Frage kommen die §§ 20 bis 22, die das Wohnungsverhältnis derjenigen Mieter regelt, denen die Wohnraume in Berbindung mit dem Arbeitsverhaltnis gur Berfügung geftellt werden. Wir hatten uns bereits zu Unfang des Jahres an gestell werden. Wie haten und bereits zu kinging bes Sugres un bie sozialbemokratische Reichstagsfraktion gewandt und dieser Un-regungen zwecks Abanderung des § 20 im Interesse unserer Berufs-kollegen gegeben. Dieselbe hat daraushin den folgenden Ubänderungsantrag eingebracht:

"Hinter Abs. 1 des § 20 find folgende zwei neue Abfage einzu-fügen, so dag der jest im Geset ftebende zweite Absat des § 20 der vierte Absat wird:

hat der Bermieter allein das bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnis burch vertragliche Kündigung gelöft, so finden nach der Kündigung für die Aushebung des Mietverhältniffes ausschließ. lich die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 dieses Gesetes Anwendung. Diese Bestimmungen der §§ 1 bis 19 gesten auch dann ausschließe lich, wenn durch den Tod des Mieters das Dienste oder Arbeitsverhältnis gur Aufhebung fommt ober wenn ber Mieter burch Unfall oder längere Krankheitsdauer das Dienst, oder Arbeitsverhältnis nicht fortfegen tann.

Die §§ 1 bis 19 gelten nicht, wenn vor der vertragsmäßigen Beendigung des Dienft- und Arbeitsverhaltniffes durch Aufhebungsflage entschieden ist, daß der Mieter durch sein Berhalten dem Bermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur sofortigen Ausbedung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Wieter das Berhältnis felbft aufgelöft hat, ohne daß ihm vom Bermieter ein Unlag dazu gegeben mar."

Diefer Antrag hat jedoch eine Annahme weder im Ausschuß noch im Plenum des Reichstages gesunden. Dagegen ist es gelungen, dem Schlußsag des § 20 eine klarere Fassung zu geben. Dieser

Schlußsatz lautet: "Gewertschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Beftrebungen gur Erhaltung ober Berbefferung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen

#### Zum Gelbsimord einer Vslegerin.

Einem in der "Bremer Boltszeitung" veröffentlichten Artitel über ben Selbstmord einer Bflegerin im Saufe des Konfuls B. in Bremen entnehmen wir folgende Darftellung, die wir nachstehend zum Abdruck bringen, weil derartige Borgange auch bier und da im Hausgehilfenberuf sich abspielen und die davon betroffenen zur Berzweiflung treiben können.

"Marie Gertrud Roch, die am 10. Mars 1926 ben Freitod mahlte, wurde am 14. September 1923 durch Bermittlung der Oberin vom fatholifden Maria-Martha-Berein, München, von Generaltonful Georg 2B., der fich gerade in feiner Billa Sophia in Rottach-Egern am Tegernfee aufhielt, engagiert. 28. fcbrieb in feinem Engagementsbrief vom 6. September 1923 an Die Oberin: "Ich gebrauche bie Schwester zu meiner perfonlichen Silfe (Untleiben, Ausziehen, Unterstügung bei der Bewegunguim.), weil ich durch Gelentrheumatismus an Armen und Beinen ftart gelähmt bin. Mein Rammerdiener verläßt mich am 14. und so würde ich von jenem Lage ab hilflos sein."

Auf diese Beise kam die hübsche, junge, streng katholisch erzogene Pssegerin Marie Gertrud in der Blüte ihrer Jahre und ihrer Unschuld in das Haus B. und versah bis zum 10. März 1926, dem Tage ihres Gelbstmordes, ihren schweren Dienft als Bflegerin bei bem schwerkranten 2B., der nicht nur an Gelenkrheumatismus erfranti mar, fondern noch an einer viel ichlimmeren Rrantheit, Die burch Quadfalbermethoden eines teuren ameritanischen Rurpfuschers nur verschlimmert wurde und die junge Pflegerin u. a. zwang, den Körper des Kranken mit tublenden Salben einzureiben, bis ihr zeitweise selbst davon die Fingernagel angefressen wurden. Wir wollen mitleidsvoll über diefes Kapitel hinweggleiten und nur betonen, daß der Dienst der Pflegerin ein außergewöhnlich schwerer und unangenehmer war, ben sie neben anderen Berpflichtungen, wie Gesellschafterin, Gekretärin, Reisebegleiterin, sur 75 Mt. Monatsgehalt zu leiften hatte. Generalfonful 28. mar in der Abrechnung seigen zu teinen gutte. Genetationini 28. war in ver avregnung sehr genau, insbesondere in der Instationszeit, wo er dis auf Bruchteile von Psennigen mit dem Christlichen Schwesternverband, München, das Gehalt der Pssegerin verrechnete, in vielen Briefen jedoch betonte, daß "Schwefter Bertrud gut für ihn forge und fie gut miteinanber ausfämen".

Ein Mugenzeuge, der Diener von der Billa des Ronfuls B. gab über ben Grund jum Selbstmord der Pflegerin folgenden Bericht:

uver den Grund zum Selbstmord der Psiegerin solgenden Bericht: "Am 10. März kam ein Kriminalbeamter zu mir und sagte, er müße mal das Haus revidieren, da darin nicht alles geheur sei. Ich selbst wußte von nichts Berdächtigem, schloß aber alle Ausgänge ab und begleitete den Beamten. Dieser gab an, daß Pelze auf der Polizei eingeliesert worden seien, die aus dem Hause W. stammen müßten. Im Hause sand man einen fremden Menschen, den eine Köchin hereingelassen hatte, und weil auf dem Boden ein Schrank und ein Kosier ernrachen parafinnden murden, wurde dieser Mann und ein Roffer erbrochen porgefunden murden, murbe biefer Mann verhaftet. Bon diesem Manne werden asso die bei der Posizet abgelieserten Beize stammen. Da nun aber der Rest der Garnitur sehlte, wollte der Beamte weiter Haussuchung abhalten. So kam er auch in das Zimmer von Frl. Koch. hier wurden keinerlei Beizeschap anzunden Mai der Ausbelichung anzunden sachen gesunden. Bei der Durchsuchung wurde aber von irgendeinem Hausangehörigen Zweifel wegen einiger Kieider saut, die Frl. Koch von Frau W. geschenft erhalten hatte. Bei einem ans gezweifelten Cape tonnte der Diener angeben, daß es Gigentum von Fri. Koch sei, denn er selbst sei Geme Einkauf zugegen gewesen. Als auch der Kriminalbeamte — ob in ersaubter oder unersaubter Weise, weiß ich nicht — auf Frl. Koch einzureden versuchte, schritt Grl. Roch bei biefer Debatte an ihren Rachttifch, ergriff einen Revolver, feste ihn aufs Sers. icos, fiel um, röchelte und war im nachften Moment tot. Die Anwesenden maren ratios und tatlos und wie gelähmt.

Die Leiche murde beschlagnahmt und ins Bathologische Institut gebracht. Die Mutter ber Berftorbenen erhielt von ber Boligei Ditteilung von dem Gelbstmord ihrer Tochter. Um 11. Marg erschien ein Kriminalbeamter der Munchener Bolizeidirettion bei ihr, teilte ihr den Selbstmord ihrer Tochter mit und fragte sie dann auch gleich anschließend, ob sie die im Hause B. in Bremen gestohlenen Belge hätte!! Eine Haussuchung verlief völlig ergebnissos. Die Mutter suhr sosont nach Bremen. Ein Münchener Bekannter

hatte fie an einen ihr völlig unbefannten Bremer Raufmann verwiesen, der sich in der aufopfernoften und uneigennütigigten Beise ihrer annahm und sie auf den Gängen zur Polizei, zu Generaltonsul B., zum Pathologischen Institut, zum Rechtsanwalt usw.

begleitete. Rachdem das Bathologische Institut bestätigt hatte, daß dort eine Leiche Roch eingeliefert, jedoch von der Bolizei noch nicht freigegeben sein koch eingenesert, sebal von der Polizet noch nach freigegeben sei, sehre sich der Bremer herr in Gegenwart der Mutter sofort telephonisch mit B. in Berbindung, um Räheres über die tragischen Umstände zu ersahren, die zum Selbstmord der Tochter geführt

haben. B.s Antwort sautete talt: "Die Austunft erhalten Sie bei der Kriminalpolizei." Darauf erwiderte der An-fragende: "Nein, das fann doch nicht in Frage kommen. Die Mutter tommt gerade aus Munchen hier an, weiß von nichts und hat wohl fur die erforderlichen Renntniffe, waren mit Genehmigung bes

ein Recht, die erfte Austunft von Ihnen zu befommen." - Antwort: "Nein, die Austunft bon Ignen gie beibenten.
Artminaspolizei durch Kriminasrat Meyer ober Thereweise war es 4½ Uhr geworden. Die beiden begaben sich zur Polizei. Da die in Frage kommenden Beamten noch nicht ans

wesend waren, begab fich ber Bremer Begleiter gur Kriminaltanglet, traf in ber Tur einen Beamten in Bivil, ber auf Unfrage antwortete, daß er den Fall B.-Roch bearbeite. Unvermittelt redete dann der Beamte, als ihm befannt wurde, daß die anwesende Dame die Mutter der Pflegerin Koch war, diese auf dem Flur wie solgt an: "Sagen Sie mal, haben Sie eigentlich die Pelze?" Die Frau: "Ich? — Wie kommen Sie zu dieser

Trage?

Der Beamte: "Ja, Sie wiffen boch, da find Belg. fachen gestohlen, und Ihre Tochter ift damit ver widelt, und bas hat fie fich zu herzen genommen, Der Beamte: und darum hat fie fich bas Leben genommen.

Dem Gelprach machte ber Bremer herr ein Ende, in ber Soff.

nung, vom Oberregierungsrat Austunft zu erhalten.

Nach zwei Stunden weiteren qualvollen Wartens kommt Here Oberregierungsrat Dr. Pott und empfängt. Seine Auskunst deckt sich im großen und ganzen mit der vom Personal in der Villa erhaltenen. Der Verdacht wegen Diebstahls zweier Kleider set protokolliert, a ber eine Schuld sein icht nach gewiesen. Muf die Rudfrage bei herrn Ronful 28., ob meniaftens die Leiche ordentlich zu Brabe getragen murde, ba die Mutter mittellos fet. lautete die Antwort:

"Benn die Mutter bedürftig ift, muffe fie fich

an die Fürforge menben!

Und die Sachen von Fraulein Roch?"

"Die tonnen nach Freigabe durch die Bolizei in Empfang genommen werden!"
Bei der fatholischen Kirche. Ein Gang zur fatholischen Kirche war ersolgios. Da Selbstmord vorlag, galten für die "barmherzige" Rirche die befannten Beftimmungen, über die mir in diefem Bufammenhang feine Worte verlieren wollen. Die leeren Rirchen. taffen geftatteten feine Unterftugung ber mittellofen Frau. Bfarrer forgte jeboch für die Untertunftsmöglichteit in einem Sofpia.

Die Beftimmungen bes Fürsorgeamts, bas sich bei Auslagen an ben hinterlassenschaften schadlos halt, gestatteten auch nicht bie In-

ansprudmahme.

Eine Austunft ber Ortsfrankenkasse ergab Aussicht auf etwa 120 Mt. Sterbegeld. Deshalb wollte die Mutter die Beerdigung selbst übernehmen und erbat die Freigabe der Leiche.

lelbst übernehmen und ervat die Freigegeben werden, nachdem die Aus-Die Leiche konnte aber erst freigegeben werden, nachdem die Aus-lagen der Polizei in höhe von 38 Mt. (18 Mt. ärztliches Attest. 20 Mt. Leichentransport zum Pathologischen Institut bezahlt waren. Der Bremer Herr legte den Betrag aus. Also der mission eine Der Bremer Herr legte den Betrag aus. Als ver mittionenereiche Generalkonful B. hatte nicht einmal den Transport der Leiche seiner Pflegerin in die Anatomie bezahlt. Er behielt den lehten Monatssohn von 75 Mark zurück, so daß ein bekannter Münchener Rechtsanwalt auf Auszahlung des rücken ftandigen Lohnes von lumpigen 75 Mart ben reichften Dann Bremens, dem die ameritaniiche Erbichaft feiner Frau noch vor turgem einige Millionen Dollar ficherte, verklagen muß.

Ein Beerdigungsinftitut übernahm dann die Ginafcherung ber Leiche zum ermäßigten Preis von 95 Mt. Die Einsicherung erfolgte am Montag, dem 15. März, in Anwesenheit von fünf Personen. B. hatte seinem gesamten Personal verboten, zur Leiche und zur

Beerbigung ju geben. Der Bremer Berr hielt vor bem Sarg, ber nur mit einem Rrang geschmückt war, der eine weiße Schleife mit der Aufschrift "Unich uldig" trug, eine kurze Trauerrede. So wurde eine Bslegerin, die zweieinhalb Jahre lang den schwerkranken, herzlosen, steinreichen Generalkonsul B. gepflegt und täglich gereinigt hatte, beigeseht

## Erste Hausgehilfenprüfung in Breslau.

Einen bebeutfamen Schritt vorwärts ju bem erftrebenswerten Ziele einer staatlich geregesten Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf stellen die ersten Prüfungen dar, die am 5., 6. und 9. März in der städtischen Frauenberufsschule in Bressau stattgefunden haben und aus benen 61 "geprüfte Sausgehilfinnen" ber-

porgegangen find.

Der Schlefifche Sausfrauenbund Breslau und bie brei in Breslau bestehenden hausangestelltenorganisationen haben beschlossen, Bu-nächst alteren hausangestellten Gelegenheit zur Ablegung einer Brufung zu geben, die an fich für Lehrlinge gedacht ist und als Abichluf ber zweisährigen häuslichen, vertraglich festgelegten Lehrlings-ausbildung gelten soll. Es waren hauswirtschaftlich tätige Kräfte zugesassen, die im Berufsalter von mindestens fünf Jahren und innerhalb dieser Zeit eine mindestens zweisährige Arbeitszeit im gleichen Haushalt nachzuweisen vermochten. Um die Ablegung der Brüsung zu erleichtern und zugleich einen Machtab zu geben Magistrats und durch das verständnisvolle Entgegenkommen der Leiterin der ftadtischen Frauenberufsichule Forderfurfe eingerichtet worden, die sich über 18 Abende von je vier Stunden auf fünf Monate verteilt erstreckten. Bewährte Kräfte der Frauenberufsichule unterrichteten in Diesen Rurfen Die Teilnehmerinnen unter Borausjehung entfprechender Bortenntniffe im Rochen und einfachen Baden, in Hausarbeit, Waschen und Bügeln, Ausbessern und einfachster hauswirtschaftlicher Rechnungsführung. In diesen Fächern wurden die Mädchen zu je 20 an jedem Prüfungstage praktisch und mundlich von einer Kommiffion geprüft, der außer Frau Direttorin Behne zwei Fachlehrerinnen angehörten, ferner brei Bertreterinnen des Schlesischen Sausfrauenbundes und drei Bertreterinnen der Sausangestelltenorganisationen. Den Borfit führte Oberregierungs= und Gewerbeichulrat Rlofe.

Beder Brüfling erhielt durch das Los seine Aufgabe zugeteilt, die regelmäßig darin beftand, daß im Laufe einiger Stunden - entfprechend den Forderungen eines haushaltes - mindeftens zwei Bange getocht oder gebacken und daneben je eine hausarbeit und eine Musbefferungsarbeit verrichtet werden mußten. Bewundernswert organisiert widelte sich die Ausführung dieser prattischen Ar-beiten glatt und übersichtlich in Gegenwart ber Brufungskommission ab, die nach Ablauf der feftgesehten Arbeitszeit die Resultate mit Augen, Mund und Magen einer gründlichen, gewissenhaften Kritit unterzog und jede Leistung mit einer Nummer bewertete. An das Probeessen und die Beurteilung der Hand- und Hausarbeiten schloß sich die mundliche Prüfung an, in der neben allgemeinen wirtschaft-lichen Kenntnissen auch naheliegende volkswirtschaftliche Fragen und Gesundheitssehre gestreist wurden, Stossgebiete, deren Beherrschung bis zu einem gewissen Grade zur Ersüllung des hauswirtschaftlichen Beruses notwendig sind, gleichviel, ob er im fremden Hause oder in ber eigenen Familie ausgeübt wird.

Die Bertundung des Musfalles der Brufung lofte außerordentliche Befriedigung bei den Bruflingen aus. Sie murde noch erhöht burch bie Aussicht auf eine Feier, die der Schlefische Hausfrauenbund für die ersten, durch Lehrbrief beglaubigten geprüften Hausgehilfinnen am 25. März, nachmittags 4 Uhr, in der Hermannloge veranstaltete.

#### Portiers, Sausmeister und Sausreinigerinnen.

Die Rlage des Sausbefigers Göbler in Dresden auf Raumung

Die Riage des Hausbestigers Gohler in Dresden auf Räumung der Hausmeisterwohnung gegen unser Mitglied W. Frey wird abgewiesen. Der Kläger hat die Rosten des Rechtsstreits zu tragen. Tat be stan d. Im Hause Töpferstraße 5 hat der Beklagte eine aus Stude, Kammer, Rüche und Keller bestehende Wohnung ermietet. Die Friedensmiete beträgt 200 Mt. Für die Mieträume gitt die gesehliche Miete. Der Beklagte hat den Hausmannsposten inne und wohnt dassir mietesrei.

Die Kläger hatten die Klage auch gegen die Schefrau des Be-klagten gerichtet, haben im Termin am 25. März 1926 im Sin-verständnis der Beklagten aber erklärt, daß sie die Klage gegen diese

fallen liegen.

Das ift unbeftritten.

Die Rläger behaupten nun, der Beflagte habe bie von ihm übernommene Hausmannsarbetten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, fo habe er insbesondere die Gentichleufe nicht gereinigt, infolgedeffen habe die Gefahr der Berstopfung der städtischen Hauptschleuse be-ftanden, die Treppenbeleuchtung werde vernachlässigt, die Böden werden nicht gesäubert. Trop Mahnungen ändere sich an dem Buftande nichts.

Die Kläger beantragten daher, zu erkennen: Das Mietverhältnis über folgende Käumlichkeiten: eine Stube, eine Kammer, Küche, Keller im Grundstück Töpferstraße 5 wird mit sofortiger Wirtung aufgehoben. Die Beklagten haben die genannten Käume sofort zu räumen, und den Klägern geräumt zu übergeben. Die Zwangsvollstredung wird von der Sicherheitsleiftung eines angemeffenen Erfahraumes nicht abhängig gemacht.

Der Beflagte beantragt:

Klageabweisung, Bollstredungsschutz, Zuweisung angemessenen Ersagraumes, sowie Tragung der Umzugskosten burch die Kläger.

Er bestreitet die Behauptungen der Rlager und behauptet feinerfeits, die hausmannsarbeiten vollständig ordnungsgemäß erledigt zu haben.

lleber die bestrittenen Behauptungen ber Bartelen ift Bemeis erhoben worden

Bur Bernehmung famen die Zeugen Pomersti, Weide auf Antrag des Beklagten, die Zeugen Kielick, Lindner auf den Antrag der Kläger. Auf die Vernehmung der Zeugin Frey hat der Beklagte

pergichtet für diefe Inftang. Die Musfagen ber Beugen befinden fich Blatt 27 flg. der Utten.

Muf ihren Inhalt wird verwiesen.

Bon den Zeugen hat die Bomerski den Eid geleiftet, während die Parteien auf die Bereidigung ber anderen Beugen verzichtet haben. Entscheidungsgründe: Die Rläger haben ihre Rlage auf bie Behauptungen geftügt, ber Beflagte habe ihnen einen gefetich begrundeten Unlag nicht nur gur Auflösung des Dienft., sondern auch des Mietverhältnisses dadurch gegeben, daß er bzw. seine Che-frau die ihnen übertragenen Hausmannsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausführten.

In dem Beweisergebnis findet diefe Rlagebegrundung feine aus.

reichende Stüge.

Die Beugen, auch die von den Klägern benannten, haben, wenigstens soweit sie als Mieter von Wohnungen in den Haus-grundstüden der Kläger, Töpferstraße 5 und 7, in Frage kommen, etwas Belastendes, das eine Aussolagen vermocht. Das Gas ist an-rechtsertigen könnte, nicht auszusagen vermocht. Das Gas ist angegündet worden, allerdings scheints nicht gang regelmäßig, ber Boben ift sauber gehalten. Sogar ben hof hat ber Beklagte gekehrt oder kehren laffen. Da die Kläger Fuhrbetrieb haben, mit dem natur-gemäß eine größere tägliche Berunreinigung des Hofraumes verbunden ift, tann einem hausmann nicht angesonnen werden, Tag für Tag ohne besondere Bergutung eine Kehrung desselben vorzu-Diefe ift felbstverftandlich, wie das wohl auch geschehen ift, ben Rutschern zu überlaffen. Wenn die Zeugin Beide befundet. fie habe auf Beranlassung der Hausverwalterin ihre Treppe, die durch Dachdederarbeiten verschmußt mar, felbft gereinigt, und ber Betlagte hätte es, ohne besondere Bergütung abgesehnt, die Beseitigung des Schmutzes vorzunehmen, so kann die Berweigerung in diesem einen Halle dem Beklagten nicht zur Last gelegt werben. Nur die Senksschleiben der Kleinoner Töpper, und zwar auch schon im vorigen Jahre Ende Junt und Ende Muguft gefäubert.

Bang abgefeben davon, daß die von den Rlägern gerügte Bernachlässigung der Kausmanwarbeiten bald ein Jahr zurückliegt, hat die Zeugin Komersti bekundet, daß der Beklagte die Schleuse vor kurzer Zeit in Ordnung gebracht hat. Die Klage war daher abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 JPO.

#### Stundung und Niederschlagung der Hauszins, steuer für Portiers und Hausreinigerinnen in Dreußen.

Es ift von Rugen, insbefondere für unfere Berufsangehörigen, bie Bestimmungen ber neuen hausginsfteuerverordnung vom 1. Juli 1926 über die Stundung und Riederschlagung der haus-

Binsfteuer fennengulernen.

Schon vor der Reuregelung diefer Berordnung hat ber preugifche Finanzminister durch im Berwaltungswege erlaffene Berordnung die Stundung und Riederschlagung der hauszinssteuer zugelaffen. 3m allgemeinen murden dann, wenn die Gingiehung ber Steuer eine erhebliche Barte nach fich gieben wurde (fiche Runderlag des Finangminifteriums vom 9. Februar 1925) für den Ertaß baw. Stundung ber Hauszinssteuer die Wohlschrierichtsätze der Gemeinden als Existenzminimum angesehen. Diese Stundung und Niederschlagung mar aber eng begrenzt, weil der Begriff der Bedürstigkeit im Gesetzelbst sehlte. Rummehr bestimmt der 8 7a der Verordnung ausselbst sehlte. brücklich, daß die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig märe, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sosen die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstand ielbst liegen sowie Steuergegenstand in der Steuergegenstand i gegenstand felbft liegen, fowie die Steuer zu ftunden und niederzu-schlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Harte bedeutet. Insbesondere ift die Steuer zu ftunden und niederzuschlagen:

1. bei Mietwohnungen ober Teilen von Mietwohnungen, fomeit deren Rugungsberechtigte und die ihren haushalt teilenden Familienangehörigen gufammen nachweisbar einen Arbeitslohn ober ein sonftiges Einkommen von nicht mehr als 1200 Mt. beziehen. Sind neben dem Rugungsberechtigten und feiner Chefrau andere Familienangehörige vorhanden, fo erhöhen fich die 1200 Mt. für

jeden dieser Familienangehörigen um je 100 Mt.; 2. sosern Sozialrentner, Rieinrentner, Ariegsbeschädigte, Krieger-hinterkliebens die eine Alfantlicke Universitätesbeschädigte, hinterbliebene, die eine öffentliche Unterftugung ober eine Bufatrente erhalten, ober Erwerbslofe ober andere bedürftige Berfonen, namentlich finderreiche Familien, welche die volle gefehliche Miete nicht gablen tonnen, Mieter find;

3. wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge nach Lage der Sache dem Eigentumer nicht möglich ift oder mit Schwierig. feiten verbunden ift, die dem Eigentumer nach ben Umftanden nicht

zugemutet merben tonnen.

Es wird nun der Einmand erhoben werden, daß in der Berordnung nichts von Dienstwohnungen gefagt, sondern nur von Mieter gesprochen wird. Dem ift zu entgegnen, daß es teiner befonderen Erläuterung bedarf und es felbstverständlich ift, daß der Portier oder die hausreinigerin tatfachlich ebenfo als Mieter wie jeder andere anzusehen ift. In den §§ 20, 21 des Mieterichukgefetes ift ber Begriff naher flargelegt und betont, bag ber Raum, d. h. die Bohnung, nur mit Rudficht auf ein beftebendes Arbeitsverhaltnis vermietet ift, ebenfo unterfteben derartige Bohnungen auch dem Mieterschutzgefet.

Ber nun eine Stundung oder Riederichlagung der hauszinsfteuer in Anspruch nehmen will, muß fich an die betr. Wohlfahrtspflege-ftelle der Gemeinde wenden zweds Ausstellung einer Bedürftigkeitsbeicheinigung unter Beibringung feiner Gintommensverhaltniffe. Diefe ift bann an den Sauseigentumer abzugeben, der die Stundung der hauszinssteuer bei der Steuerkasse zu beantragen hat, weil nur der hauseigentumer der Steuerbehörde gegenüber als Steuerschuldner gilt. Die Stundung gilt als genehmigt, sofern die Steuertaffe bem Sauseigentumer einen entsprechenden Bescheib erteilt hat. Run wird es vortommen, daß fich im Einzelfalle ber Sauseigentumer weigert, den Stundungsantrag befürwortend weiterzugeben mit dem Untrage, die Miete in Sohe des geftundeten Sauszinssteuerbetrages zu gemahren oder zu erlassen. In folden Fallen wende man fich an die Steuer- oder Fürsorgebehorde, die entfprechend auf diefen Berftog gegen Treu und Glauben einzuwirten

#### Antwort des Berliner Polizeipräsidenten auf Die am 4. Juni d. 3. von der Berliner Orisgruppe eingereichte Befdwerde.

Bu den Schreiben vom 4. und 18. Juni 1926, betreffend Reini-

gungspflicht der Bürgerfteige.

Die den Hauseigentümern übersandten "BerpflichtungsIcheine" enthalten, wie ich sestgestellt habe, keine ungesehlichen Bestimmungen. Sie stellen sich als eine Unfrage des Bolizeireviers an den Hauseigentümer dar und bezweden, sestzustellen, ob der Hauseigentümer selbst für die polizeiliche Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis verantwortlich ist oder ob er mit dieser Reinigung den Bortier oder Berwalter betraut hat. Da eine solche llebertragung der Reinigungspflicht nach dem rechtsgültigen § 2 der Polizeiverordnung betr. Straßenreinigung vom 4. März 1925 dann von öffentlichrechtlicher Wirtsamteit ist, wenn der Berwalter die llebernahme dieser Berpflichtung der Bolizei gegenüber schriftlich erklärt, so ist in Die den Sauseigentumern überfandten "Berpflichtungsber Bolizei gegenüber ichriftlich ertlärt, fo ift in bem Bordrud auch biefe Ertlärung bes Bermalters

oder Portiers gleich vorgesehen. Daß das Formular geeignet sei, den Irrium zu erregen, den Hausverwalter oder Bortier treffe die Pflicht, eine solche Erflärung ber Polizei abzugeben, tann ich nicht anerkennen. Ich habe daher keinen Anlaß, das Berfahren, das von einigen Bolizeirevieren ein-geschlagen ist, zu mißbilligen. Ich darf Ihnen empfehlen, falls Sie nach wie vor glauben, daß die hausverwalter zu Irrtumern veranlaßt werden, Ihre Mitglieder über die Rechtslage zu unterrichten.

3. B.: geg. Dr. Mosle. Begl.: Jopet, Rangleifefretar.

Durch diesen Bescheid ist nun endlich der Irrtum behoben, daß der Portier in allen Fällen der Polizei gegenüber verantwortlich ist. Dieses trifft nicht zu, sondern er ist nur dann für die Reinigung des Bürgersteiges der Polizei gegensüber verantwortlich ihr der verantwortlich und kann von dieser in Strase genommen werden, wenn er sich der Polizei gegensüber verantwortlich und kann von dieser in Strase genommen werden, wenn er sich der Polizei gegensüber verpstichtet hat. Diese Berpslichtung siegt vor, wenn er einen Revers, vom Hauseigentümer oder von der Polizei bessonders dazu bestimmt, unterschrieben hat. Wir empsehlen daher unseren Mitgliedern, seher Aufforderung, eine der artige Unterschrift zu leisten, abzulehnen. Durch den Bertrag ist die genügende Gewähr gegeben, und bedarf in keiner dissischen Genähren Ertsärung.

## Hus unseren Ortsgruppen ! •

Jubilarfeier unferer Berliner Berlin. gruppe. Um Sonnabend, dem 3. Juli, veranstaltete Die Berliner Berwaltung zu Ehren der Berbandsjubilare im Saglbau Friedrichshain ein großes Commerfeft. Bon unferer Berliner Ortsgruppe tonnten 57 Rolleginnen und Rollegen (eine hausangestellte, funf Bach- und Schließangestellte, 16 Privatwächter, 15 Wohnhausportiers und 20 Industrie- und Geschäftshausangestellte) auf eine 25- und bis über 36jährige Berbandszugehörigteit zurüchlichen. Bezirksleiter Kollege Otto Ortmann hielt eine eindrucksvolle Festrede. Er sprach den Jubilaren die marmite Unerfennung aus für ihre dem Berbande geleifteten Dienfte und schloß mit der Aufforderung an die Jungeren, sich mit Feuereiser an der Berbandsarbeit zu beteiligen und das von den Alten mit dem Einsehen all ihrer Kräste und ihrer Erifteng begonnene Wert zur Bollendung zu bringen.

Ceipzig. Un die vom Berband der Hausmeifter Leipzigs zum

DBB. übergetretenen Mitglieder.

Kolleginnen und Kollegen! Auf Grund der am 30. Mai 1926 ftattgefundenen Abstimmung ift die Mehrheit der Kollegen für Unichluß an den Deutschen Berkehrsbund. Aus diesem Grunde ift am 1. Juli 1926 der llebertritt vollzogen und der Umzug erfolgt. Unfer Bureau besindet sich jetzt Leipzig, Boltshaus, Zeiher Str. 32, Zimmer 45, 2. Etage. Die Bureauzeit ist festgelegt von Montag bis Freitag 9—1 Uhr und Rechtsaustunft nachmittags von 4—7 Uhr. Sonnabend 9—2 Uhr. Um nicht unnüße Zeit zu verlausen, liegt es im Interesse von 4. siedlichte kollst ließt bie Verlausen, Liegt es im Interesse von 4. siedlichte kollst bie Verlausen, Liegt es im Interesse von 4. siedlichte kollst bie Verlausen, Liegt es im Interesse von 4. siedlichte kollst bie Verlausen, Liegt es im Interesse von 4. siedlichte kollst bie Verlausen, die Verlause von 4. siedlichte kollst bie Verlausen, die Verlause von 4. siedlichte kollst bie Verlausen, die Verlause von 4. siedlichte kollst bie Verlause von 4. siedlichte von die Verlause von die Verla gliedschaft selbft, für Rechtsaustunft die Zeit nachmittags von 4 bis 7 Uhr strickte einzuhalten, ba es vormittags unbestimmt ift, in allen Sachen Auskunft zu erhalten. Sollte aber eine Kollegin oder ein angestellten annimmt und ihre Interessen verritt. Wenn alle sich in Kollege geschäftlich im Bostshaus zu tun haben, und diese in unser ber Organisation zusammenschließen, dann wird es seicht sein, in Bureau kommen, so wird auch in dieser Zeit Rechtsauskunft erteilt, jedem Falle den Eigennuß der Ausbeuter zurückzuweisen.

wenn der Settionsleiter zugegen ift. Unnummern find 340 21 und 340 11. Unfere Telephon

Beiter wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Mitglieder, die von ihrem Grundftudsbesitzer einen neuen Bertrag gur Unterschrift vorgelegt betommen, sich vor Leiftung derfelben nach unserem Bureau bemuhen, um sich vor Schaden zu bewahren. Diejenigen Mieter, die einen hausmeifterpoften übernehmen, verhalten fich ebenfo.

Beiter weisen wir darauf hin, daß, wenn von der Jahresentschädigung Abzüge erfolgen sollen, die betreffenden Mitglieder in diesem Falle der Ortsgruppenleitung fofort davon Mitteilung machen, damit diefelbe umgehend Schritte unternehmen tann, euer Recht zu mahren.

Berschiedene Hausbesitzer gehen dazu über, die Entschädigung, welche seit dem 1. Juli 1925 120 Proz. beträgt, auf 100 Proz. zur reduzieren. Der abgeschlossene Tarisvertrag hat auch heute noch seine Bultigfeit und zwar hat am 21. Januar 1926 vor bem Schlichtungsausschuß der Kreishauptmannschaft Leipzig unter Borfitz des Herrn Oberregierungsrat Brand, Dresden, Schlichter für den Schlichter. bezirk Sachsen, eine Sitzung stattgefunden. In diefer maren anwesend: vom Berband ber hausbesitzer-Bereine Leipzigs, herr Syndi-tus Dr. Rhodewald und herr Oberlehrer Egold, vom Berband ber hausmeifter Deutschlands, Berm. Leipzig, Rollege A. Müller, vom Deutschen Berkehrsbund, als Unparteificher, ber Bevollmächtigte, Deutschen Berkehrsbund, als Unparteilicher, der Bevollmächtigte, Kollege Keder. Es wurde uns jolgender Borschlag gebracht. Der am 29. Mai 1925 abgeschlossene Tarisvertrag, als auch der am 8. Januar 1926 gefällte Schledsspruch des Schlichtungsausschusses der Kreishauptmunnschaft Leipzig, welcher im Rahmen des abgeschlossenen Tarisvertrages vom 29. Mai 1925 gefällt wurde, behält die zur Verkündung des Urteils des Kammergerichts I, Berlin, durch welches die Tariffähigkeit der Hausbesitzer ausgesprochen wird, seine Gültigkeit. Der abgeschlossene Tarif ist in der Rummer 8 vom 1. Juli 1925 unseres Mitteilungsblattes abgedruckt. Im Interesse der Mitgliedschaft liegt es, die Zeitung aufmerksam zu lesen und aufzu-heben. Bor allem ersuchen wir die Kollegen im Kreise der Hausmeister rege zu agitieren, die Säumigen aufzurütteln, und unserer Organisation zuzuführen. Aber auch die Kollegen, die durch die Umgestals sation zuzuführen. Aber auch die Kollegen, die durch die Umgestaltung ber Organisation dieselbe verlaffen haben, in unsere Reihen zurückzubringen. Haben wir samtliche Hausmeister in uns vereinigt, so sind wir, wie unsere Brüder in Oesterreich, in der Lage, unsere wirtschaftlichen Interessen so zu gestalten, daß wir uns nun endlich einmal als Menichen bewegen tonnen. Dies geloben wir, im neuen Seime des Deutschen Bertehrsbundes burchzufegen.

Die Geftionsleitung 3. 21 .: 21. Müller.

Marienwerber. ("Feine" Arbeitgeber.) Bas fo manche Marienwerder. ("Feine" Arbeitgever.) Was so manche Arbeitgeber sich gegenüber ihren Arbeitsträften erlauben, davon legen solgende zwei Fälle, die sich hier zugetragen haben, Zeugnis ab. In einem Halle handelt es sich um den Besiger Otto Priebe aus Gr.-Krebs, der einen gewissen Pietut aus Marienwerder auf ein Jahr gemietet hatte, und zwar vom 11. November 1924 an. Pietut trat aber schon am 27. Oktober seine Stelle an und sollte dassur ein Tratest vom 15. Mer gehalten. Es siel nun aber dem Keliker gar niete Entgelt von 15 Mt. erhalten. Es fiel nun aber dem Befiber gar nicht ein, das Geld zu gahlen, fondern er entließ feinen Arbeiter am 27. Dt. tober 1925 und behielt 34 Mt. und drei Zentner Kartoffeln von dem Jahreslohn noch ein. Für die Ueberzeitarbeit hatte Piekut ein Paar Stiefel erhalten, die der liebenswürdige Arbeitgeber jeht auch noch zurückforderte. Der Berkehrsbund in Marienwerden nach sich des Falles an und klagte gegen Priede. Bor dem Gericht gab dieser an, daß die Gesindeordnung möglichst bald wieder eingeführt werden mußte, bamit die Dienftboten fich nicht organisieren tonnen, und man fie mieder einholen laffen tann, wenn fie ihre Stelle verlaffen. Der Stiefel megen erflärte ber noble herr bem Umterichter gegenüber. er habe fie dem Bietut gefauft, damit diefer aus dem Reichsbanner Schwarg-Rot-Bold austreten und in den Jungdeutschen Orben eintreten folle. Dieses habe ber Biekut nicht gemacht, fondern sei im Reichsbanner weiter Mitglied geblieben. Er verlangte baher die Stiefel zurück oder 15 Mark. Mit diesem beabsichtigten Gesinnungskauf sand der Herber herr bei dem Richter aber keinen Anklang, sondern erhielt eine Jurechtweisung. Da Priebe einsah, daß der Prozeh für ihn doch von Nachteil sein würde, erklärte er sich nunmehr bereit, mit dem Organisationsvertreter des Bietut fich ju einigen und zu gahlen. Ein anderer, gleichfalls traffer Fall, hat sich bei ber Schmiebemeistersfrau Bapte, Boftftrage zugetragen. Frau Bapte glaubte nämlich, ihr Madden auch noch nachts über beschäftigen gu durfen und Arbeiten verrichten gu laffen, die für hausangestellte überhaupt nicht in Frage tommen. 21s bann bas Madden fundigte und fich eine andere Stelle fuchte, behielt Frau Bapte ben legten Monatslohn bes Madchens ein. Begenüber ber Aufforderung unferer Organisation stellte fich Frau Bapte auf ihren herrenstandpuntt. Auch hier wird der Berfehrs bund gerichtlich vorgehen, um das Recht für fein Mitglied zu mahren. Bei biefer Gelegenheit muß aber auch einmal den Eltern ber Sausangestellten gesagt werden: sorgt bafür, bag eure Kinder, die als hausangestellte beschäftigt sind, gemeinsam mit euch der gewertschaftlichen Organisation, dem Deutschen Berkehrsbund beitreten! Der Deutsche Berkehrsbund ift die Organisation, die sich auch der Haus-